

Ausstattung von Zählpunkten mit Zähleinrichtungen

Zweck

Festlegungen der Standards für die Ausstattung von Zählpunkten mit Zähleinrichtungen für die Sparte Strom.

Geltungsbereich

Alle durch die Stadtwerke München (SWM) betriebenen Elektrizitätsverteilernetze (Betreiberverantwortung: SWM Infrastruktur GmbH).

Begriffe, Abkürzungen

Zählpunkt

Netzpunkt, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird. Für den übergreifenden Informationsaustausch muss der Netzbetreiber für jeden realen Zählpunkt eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung vergeben.

Zähl- und Messeinrichtungen

Die Gesamtheit aller Zähl- und Messgeräte und zusätzlicher Einrichtungen zur Erzielung eines Messergebnisses. Oft sind die Funktionen „Zählen“ und „Messen“ in einem Gerät zusammengefasst (z.B. Elektrizitätszähler).

Zuständigkeiten

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, ist für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen die SWM Infrastruktur GmbH zuständig. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann diese Zuständigkeit gemäß Energiewirtschaftsgesetz- EnWG § 21b Abs. 2 auf einen Dritten übertragen werden.

Festlegungen

Gruppeneinteilung nach Abnahmeverhalten

Nach ihrem Abnahmeverhalten werden Stromkunden in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe 0

Jahresstromverbrauch bis 1.000 kWh und öffentliche Verbrauchseinrichtung

Die Abrechnung erfolgt jährlich mit einer bei der Inbetriebsetzung festgelegten Jahresmenge. Der Zählpunkt erhält keinen Wirkarbeitszähler (pauschale Verrechnung) und keine Tarifumschaltung.

Als öffentliche Verbrauchseinrichtung gelten z.B. Beleuchtung von Wartehallen des ÖPNV, LZA, Parkscheinautomaten, Telefonzellen, Sirenen und Feuermelder etc. Nicht darunter fallen Verbraucher, die einer Gewinnerzielung außerhalb öffentlicher Interessen dienen, z.B. Werbeflächen, Mobilfunkumsetzer etc.

Ausstattung von Zählpunkten mit Zähleinrichtungen

Gruppe 1

Jahresstromverbrauch bis 30.000 kWh (bzw. ¼-h-Leistung bis 30 kW bei Neuanlagen)

Die Ablesung und Abrechnung erfolgen jährlich (meist Selbstablesung im Postkartenverfahren). Der Zählpunkt ist ausgerüstet mit Wirkarbeitszählern (direkter Anschluss), einphasig, dreiphasig, Eintarif, Doppeltarif.

Genauigkeitsklasse der Zähler: Wirkenergie Klasse 2.

Die Tarifumschaltung ist optional. Sie ist zwingend erforderlich bei gesteuerten Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Wärmespeichern oder Speicherheizung. Ein „Huckepack“-Tarifsteuergerät ist nur in Einfamilienhäusern zulässig (siehe SWM Ergänzungen zur TAB 2007 - Ziffer 7).

Gruppe 2

Jahresstromverbrauch über 30.000 kWh aber unter 100.000 kWh (bzw. ¼-h-Leistung über 30 kW bei Neuanlagen)

Die Ablesung und Abrechnung erfolgen jährlich. Der Zählpunkt ist ausgerüstet mit Wirkarbeitszählern, Blindarbeitszählern, Maximum-Zählern, Tarifumschaltung, ersatzweise Lastgangzähler (ohne Auswertung des Lastgangs).

Genauigkeitsklasse der Zähler: Wirkenergie Klasse 2, Blindenergie Klasse 2. Bei Lastgangzählern: Wirkenergie Klasse 1, Blindenergie Klasse 2. Für Stromwandler gilt die Genauigkeitsklasse 0,5.

Die Tarifumschaltung ist Standard. Eine Direktmessung ist bis maximal 80 A Grenzstrom des Zählers möglich (siehe SWM Ergänzungen zur TAB 2007 - Ziffer 7).

Gruppe 3

Jahresstromverbrauch ab 100.000 kWh (bzw. ¼-h-Leistung über 50 kW (80 A) bei Neuanlagen oder Baustromanschlüssen, Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Wirkleistung von mehr als 100 kW oder Entnahmestellen, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind)

Die Ablesung und Abrechnung erfolgen monatlich. Ziel nach StromNZV § 4 (4) und MeteringCode ist die tägliche Auslesung der Zählwerte. Standard für die Ausrüstung des Zählpunktes ist ein Lastgangzähler mit Zählwertfernübertragung sowie Tarifumschaltung.

Die Genauigkeitsklasse der Lastgangzähler beträgt bei Zählpunkten im Nieder- und Mittelspannungsnetz: Wirkenergie Klasse 1, Blindenergie Klasse 2. Bei Zählpunkten im Hochspannungsnetz gilt: Wirkenergie Klasse 0,5, Blindenergie Klasse 2.

Für Stromwandler gilt bei Zählpunkten im Nieder- und Mittelspannungsnetz eine Genauigkeitsklasse von 0,5, im Hochspannungsnetz 0,2.

Für Spannungswandler gilt bei Zählpunkten im Mittelspannungsnetz eine Genauigkeitsklasse von 0,5, im Hochspannungsnetz 0,2.

Die Zählwertfernübertragung erfolgt über einen durch den Kunden/Anschlussnehmer bereitgestellten analogen Telefonanschluss, alternativ über ein durch den Messstellenbetreiber gegen Entgelt bereitgestelltes GSM-Modem (Mobilfunk), sofern die Empfangsverhältnisse vor Ort dies zulassen. Die Kosten für den Anschluss und die Datenübertragung sind vom Kunden zu tragen. Falls die monatliche Datenerfassung über Fernübertragung nicht möglich ist, erfolgt eine kostenpflichtige, manuelle Ablesung.

Ausstattung von Zählpunkten mit Zählerinrichtungen

Änderung der Kundenzuordnung

Eine Änderung der Zuordnung von Abnahmestellen zur jeweiligen Kundengruppe wird grundsätzlich am Jahresende vorgenommen. Eine Ausnahme hiervon bilden Ein- und Auszüge. Hier erfolgt eine sofortige Neufestsetzung der Zuordnung. Bei einem Lieferantenwechsel findet keine Änderung statt.

Vorgenannte Änderungen bei bestehenden Zählpunkten werden abhängig von der Größe der Über- oder Unterschreitung der Grenzen durchgeführt und zwar

- innerhalb eines Bereiches von +10 % / -20 % zur Grenze erfolgt eine Änderung erst nach einer zweimaligen Über- oder Unterschreitung des Grenzwertes in Folge
- bei größeren Abweichungen erfolgt die Änderung zum nächsten Jahreswechsel.

Diese Änderungen sind für den Kunden kostenfrei. Wurde die Art der Zählung durch den Kunden beauftragt und gegen Entgelt vorgenommen, ändert sich die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen durch Über- oder Unterschreiten der Grenzen/Toleranzbänder nicht.

Wird die Umstellung der Zählerinrichtung ohne Kundenwechsel durch den Kunden oder Lieferanten beantragt, dann werden die anfallenden Kosten für den Wechsel dem Antragsteller verrechnet. Darunter fallen folgende Maßnahmen:

- Umbau von Wechsel- auf Drehstromzählung
- Umbau von Ein- auf Zweitarifzählung bzw. von Zwei- auf Eintarifzählung
- Umbau von Gruppe1 auf Gruppe 2 (oder 3)
- Umbau von Gruppe 2 auf Gruppe 3
- vorzeitige Änderungen bei Wechsel zwischen den Kundengruppen

Eine Abrechnung/Bilanzierung auf Lastgangzähler-Basis unter einem Jahresstromverbrauch von 60.000 kWh ist nicht möglich. Bei Lastgangzählern auf Kundenwunsch ist ein Telekommunikationsanschluss bzw. eine Funkverbindung zur Zählstelle Voraussetzung.

Änderungsberechtigt ist nur der Netznutzer (Kunde oder Lieferant, der die Entgeltzahlung aus der Netznutzung über den zugehörigen Vertrag leistet). Änderungen auf Kundenwunsch werden nur durchgeführt, wenn die Messeinrichtung die notwendigen Bilanzierungs- und Abrechnungsdaten liefert. Die Abrechnung erfolgt dann nach der Kundengruppenzuordnung.

Technische Anforderungen

Untermessstellen sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. aufzulösen (siehe „MeteringCode“). Bei Neuanlagen werden keine Untermessstellen zugelassen.

Eichgültigkeiten von Stromzählern gemäß Eichordnung:

- | | |
|--|----------|
| • Induktionszähler für direkten Anschluss | 16 Jahre |
| • Elektronische Zähler für direkten Anschluss und Anschluss an Messwandler | 8 Jahre |
| • Induktionszähler für Anschluss an Messwandler | 12 Jahre |

Für alle genannten Zähler ist durch eine Stichprobenprüfung eine Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre möglich.

Die Eichgültigkeitsdauer von Messwandlern ist nicht befristet.

Ausstattung von Zählpunkten mit Zähleinrichtungen

Der elektronische Informationsaustausch zwischen Marktpartnern wird größtenteils mit dem internationalen Standard EDIFACT (Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport) abgewickelt. Innerhalb dieses Standards werden je nach Datenart einzelne Nachrichtentypen unterschieden:

- MSCONS (Metered Services Consumption report message) für die Übertragung von Zählpunktbezeichnungen, Zählerständen, Zählwerten und Lastgängen
- UTILMD (Utilities Master Data message) für die Übertragung von Stammdaten wie z.B. Zählpunktbezeichnung, Energieflussrichtung, Energieart (Wirk-/Blindenergie) und Profiltyp

Beschreibungen dazu werden im Auftrag der Bundesnetzagentur im Internet veröffentlicht (siehe <http://www.edi-energy.de>).

Daneben gibt es noch weitere Nachrichtentypen für die Übermittlung von Abrechnungsinformationen und Energielieferungen („Fahrplänen“).

Für jeden Messstellenbetreiber gilt:

die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und den von den SWM vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen (siehe Energiewirtschaftsgesetz – EnWG § 21b Messeinrichtungen).

Diese Mindestanforderungen müssen sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sein. Als Basis für die Schaffung von einheitlichen Mindestanforderungen gilt deshalb die VDE-Anwendungsregel „MeteringCode“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Mitgeltende Unterlagen

- SWM Ergänzungen zur TAB 2007
- Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621)
- Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV vom 25. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 2243)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG vom 25. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2074)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1092)
- Eichordnung vom 12. August 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 1657)
- MeteringCode, aktuelle Ausgabe, <http://www.vde.com/de/fnn>